

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS 2 - STAND 09/2023¹

Was wird gefördert?

Höhe der Energie-Mehrkosten im Vergleich zu 2021

Es sind mindestens Mehrkosten von € 5.000 netto im ersten Halbjahr 2023 notwendig

Förderbare Energieträger:

- Strom
- Gas
- Dampf
- Wärme (inkl. Fernwärme)
- Kälte
- Treibstoffe
- Heizstoffe (z.B. Heizöl, Biomasse, Kohle, Holzpellets)



Wer wird gefördert?

Alle Unternehmensgrößen sämtlicher Branchen, mit Ausnahme von:

- Banken
- Versicherungen
- Realitätenwesen
- Dienstleister der Erdöl-/Erdgas-Branche
- Energieversorger
- Mineralölkonzerne
- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Ob freie Berufe (verkammert oder nicht verkammert) berücksichtigt werden können, wird derzeit noch verhandelt

Wie und wie viel wird gefördert?

Förderung durch nicht-rückzahlbaren Zuschuss

- Stufe 1: 60% der Energiemehrkosten im ersten Halbjahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021
- Stufe 2: 50% der Energiemehrkosten im ersten Halbjahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021
- Stufe 3-5 sind nur bei sehr energieintensiven Unternehmen von Relevanz.



In Stufe 1 und 2 entfällt das Energieintensitätskriterium von 3% (im Vergleich zum EKZ 1)

Sonstiges

Bestätigung einer externen Steuerberatung oder Bilanzbuchhaltung zur Einreichung notwendig

Trifft eines der folgenden Kriterien zu, kann kein Antrag gestellt werden:

- Es liegt kein steuerliches Wohlverhalten vor (z.B. Gibt es Steuerrückstände?)
- Doppelförderung (z.B. Haben Sie für den selben Zeitraum bereits Energiekostenzuschüsse erhalten?)
- Lfd. Insolvenzverfahren (bzw. Voraussetzungen gegeben)
- Unternehmensgründung (Fand die Gründung des Unternehmens nach dem 1.1.2022 statt?)
- Antragssteller ≠ Endverbraucher
- Mehrkosten (Liegen die Mehrkosten im 1. Halbjahr 2023 unter € 5.000?) → Energiepauschale möglich



¹ Die Richtlinien sind noch nicht veröffentlicht, es kann daher zu leichten Anpassungen kommen